

Antrag

Hannover, den 08.09.2020

Fraktion der AfD

Kinder sollen atmen

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Gemäß Niedersächsischer Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257) ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen überall dort verpflichtend, wo „aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots“ nicht gewährleistet werden kann. Die Schulen haben diese Bereiche entsprechend zu kennzeichnen. Weiterhin ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 5. August 2020 für die Schulen verpflichtend.¹

Der Hygieneplan beruft sich dabei auf die Hinweise zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)². Das BfArM unterscheidet zwischen Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken und partikelfiltrierenden Halbmasken. In den Hinweisen wird u. a. tabellarisch zwischen dem Anwendungszweck und der Wirkung der verschiedenen Masken unterschieden.

Die von der Landesregierung an den Schulen situativ verpflichtenden Mund-Nasen-Bedeckungen sind für den privaten Gebrauch geeignet, aber ihre Schutzwirkung ist im Gegensatz zu den anderen beiden Typen „nicht nachgewiesen“³. Nach BfArM kann „das richtige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung“ lediglich eine „gewisse Schutzfunktion vor größeren Tröpfchen und Mund-/Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen bieten“⁴.

Laut BfArM sollten Personen, die „eine entsprechende Maske tragen möchten“, „unbedingt folgende Regeln berücksichtigen“. Dazu gehört u. a.:

- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und gegebenenfalls ausgetauscht werden.
- Die Außenseite der gebrauchten Maske ist potenziell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o. Ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten nach einmaliger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Zu beachten sind eventuelle Herstellerangaben zur maximalen Zyklusanzahl, nach der die Festigkeit und Funktionalität noch gegeben ist⁵.

¹ Vgl. §17 Niedersächsische Corona-Verordnung.

² <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

³ Ebd.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen schützt unter keinen Umständen vor Coronaviren, weil diese so klein sind, dass sie durch den Stoff hindurch gelangen. Die Größe der Coronaviren beträgt 0,16 Mikrometer. Die Größe der „Poren“ beispielsweise in einfachen Baumwollmasken beträgt aber 0,3 Mikrometer⁶.

Das Nicht-Einhalten der Hinweise des BfArM bei der Nutzung von Mund-Nasen-Bedeckungen kann jedoch aufgrund von Keim- und Schimmelbildung zu negativen gesundheitlichen Folgen führen. Es ist auch davon auszugehen, dass das Schulpersonal im Alltag die Einhaltung dieser Regeln nicht überprüfen und durchsetzen kann.

2004 wurde am Institut für Anästhesiologie der Technischen Universität München im Rahmen einer Doktorarbeit die Studie „Rückatmung von Kohlendioxid bei Verwendung von Operationsmasken als hygienischer Mundschutz an medizinischem Fachpersonal“ durchgeführt⁷. Sie hat bewiesen, dass es beim Tragen von medizinischen Gesichtsmasken zu einer verstärkten Rückatmung von CO₂ kommt und dies wiederum zu einem signifikanten Anstieg von CO₂ im Blut führt. Dies hat u. a. Kopfschmerzen, Schwindel und Hautrötungen zur Folge.

Bereits am 4. August 2020 forderten über 100 Mediziner, Sozialarbeiter und Lehrer in einem offenen Brief an die Bildungsministerin von NRW, Yvonne Gebauer, von einer Maskenpflicht an Schulen abzusehen⁸. Sie argumentierten, dass „moralische Erfahrungen und Begriffe wie Würde, Respekt, Integrität oder Anstand“ sich nicht virtuell entwickelten und „durch maskierte Kontakte mit fehlender Mimik massiv behindert“ würden. Daher halten sie den Maskenzwang für entwicklungsgefährdend. Dieser könne zu Angststörungen und zu psychoimmunologischen Störungen bei Kindern führen.

Dies alles zeigt, dass die Maßnahme zur Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verhältnismäßig ist. Sie ist ein Eingriff in die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Auch das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ist betroffen, wenn Eltern nicht mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einverstanden sind.

Der Landtag stellt fest:

- Die Schutzwirkung von Mund-Nasen-Bedeckungen vor Viren ist wissenschaftlich nicht nachgewiesen.
- Das verpflichtende Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen stellt eine ungeeignete Maßnahme dar, die Verbreitung von Viren und Vireninfektionen zu unterbinden.
- Die unsachgemäße Nutzung von Mund-Nasen-Bedeckungen ist gesundheitsgefährdend.
- Eine Kontrolle der sachgemäßen Nutzung ist durch das Schulpersonal nicht leistbar.
- Bereits in den gekennzeichneten Bereichen der Schulen stellt das verpflichtende Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für viele Schüler eine unzumutbare psychische Belastung dar.
- Die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung an Schulen stellt einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte von Schülern und Eltern dar, der auch menschenrechtsrelevant ist.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, jegliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an allen niedersächsischen Schulen aufzuheben.

Begründung

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Schulen ist unverhältnismäßig und verletzt die Grund- und Menschenrechte aller Schüler in Niedersachsen.

Mund-Nasen-Bedeckungen sind nicht geeignet, sich und andere Menschen vor Viren zu schützen. Ihre Schutzwirkung ist wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Tests aus Korea zeigen, dass Baum-

⁶ Vgl.: Karina Reiss und Sucharit Bhakdi: „Corona Fehlalarm?“, 2020, S.65.

⁷ <https://mediatum.ub.tum.de/doc/602557/602557.pdf>

⁸ <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/corona-mund-nasen-schutz-schule-offener-brief-aerzte-100.html>

wollmasken und medizinische Masken die Coronaviren nicht zurückhalten können⁹. In den Niederlanden wird deshalb die Legalität einer solchen Maßnahme angezweifelt und daher auf eine landesweite Tragepflicht verzichtet¹⁰.

Wissenschaftliche Untersuchungen deuten stark auf eine gesundheitliche und psychische Schädigung bei längerem Tragen hin. Der Rundblick berichtete z. B. von einem Schreiben des Direktors des Deutschen Bundestages, Lorenz Müller, an die Abgeordneten. Dort hieß es, dass es beim Tragen der Maske schon nach 30 Minuten „zu einem signifikanten Anstieg der CO₂-Werte im Blut kommen“ könne, „da die ausgeatmete Luft unter Umständen nicht so gut entweichen kann“¹¹.

Auch wenn die Belastung durch CO₂ zum Teil medial und durch Vertreter des RKI infrage gestellt wird, so darf die in Deutschland durchgeführte und repräsentative „Studie zu psychologischen und psychovegetativen Beschwerden durch die aktuellen Mund-Nasenschutz-Verordnungen in Deutschland“ vom Juni/Juli 2020 nicht außer Acht gelassen werden¹². Die Studie von Prousa schließt eine Forschungslücke. Sie „fokussiert Belastungen, Beschwerden und bereits eingetretene Folgeschäden im Rahmen der aktuellen Mund-Nasenschutz-Verordnungen“¹³.

Demnach habe die Maske „das Potenzial, über entstehende Aggression starke psychovegetative Stressreaktionen zu bahnen, die signifikant mit dem Grad belastender Nachwirkungen korrelieren. Depressives Selbsterleben wird hingegen weniger direkt ausgelöst/verstärkt, sondern über ein als beeinträchtigt erlebtes Selbst- und Körperempfinden. Allgemeiner ‚Corona-Stress‘ hingegen löst häufiger direkt depressives Erleben statt Aggression aus bzw. verstärkt dies“¹⁴.

Auf Grundlage der niedersächsischen Corona-Verordnung müssen Schüler bereits auf dem Weg zur Schule in Bus und Bahn sehr oft länger als eine halbe Stunde mit einer Mund-Nasen-Bedeckung anreisen.

Physische und psychische Folgeschäden aufgrund der Gesamtsituation der Schüler-Mund-Nasen-Bedeckungspflichten sind somit wahrscheinlich. Die Landesregierung nimmt eine Schädigung aller Schüler aufgrund der unverhältnismäßigen Maßnahmen in Kauf, deren Zweck wissenschaftlich nicht belegt ist.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

⁹ <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/111799/COVID-19-Patienten-husten-Viren-durch-chirurgische-Masken-und-Baumwollmasken-hindurch>

¹⁰ <https://www.welt.de/politik/ausland/plus212766705/Corona-Pandemie-Keine-Maskenpflicht-Der-Sonderweg-der-Niederlande.html>

¹¹ <https://www.rundblick-niedersachsen.de/strenge-maskenpflicht-im-bundestag/>

¹² <https://www.psycharchives.org/handle/20.500.12034/2751>

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd.